

Wenn Liebe in Hass und Gewalt umschlägt

Die Dunkelziffer ist hoch. Nur selten finden die Betroffenen den Mut, eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt, die Opferhilfe oder eine anderweitige Anlaufstelle aufzusuchen. Viele Beziehungen sind von Gewalt betroffen. Dazu gehören nebst körperlichen Angriffen auch seelische Verletzungen. Oftmals lassen die Aggressoren auch nach einer Trennung nicht vom ehemaligen Partner ab und verfolgen diesen; sei das persönlich, per Mail / SMS oder auf sozialen Netzwerken. Nicht selten findet auch eine Diffamierung statt.

Die Fälle häufen sich, die Geschichten gleichen sich: Eine junge Frau kommt in die Kanzlei. Vielleicht ist sie verheiratet, vielleicht ist sie Mutter. Sie hat einen jungen Mann kennengelernt, an einer Party oder bei der Arbeit. Die beiden haben sich verliebt. Sie haben mit ihrem Handy Nacktbilder gemacht und sich diese gegenseitig zugestellt. Vielleicht haben sie sich später mit dem Handy beim Sex gefilmt. Oftmals kommt ein steigender Alkohol- oder Drogenkonsum ins Spiel, die Situation wird schwieriger. Es kommt zu häuslicher Gewalt. Zunächst vereinzelt, dann immer öfter. Die junge Frau sucht die Schuld bei sich selber. Die Gewaltspirale dreht sich und die Hemmschwelle sinkt. Es kommt immer öfter zu wüsten Szenen.

Eines Tages wird die Polizei gerufen und weist den Partner weg. Die junge Frau schafft den Ausstieg und trennt sich. Dies kann der Partner nicht akzeptieren. Er ruft sie ständig an, schreibt ihr Nachrichten auf sozialen Netzwerken, schreibt da auch ihre Bekannten an. Sie wechselt die Telefonnummer, er erfragt sich bei Bekannten die neue Nummer und der Terror geht von vorne los. Dann beginnt er, die alten Nacktbilder und Filme an Verwandte und über die sozialen Netzwerke an Bekannte zu verschicken; auch an den Arbeitgeber.

Diese Geschichte trifft in dieser oder in einer ähnlichen Konstellation auf viele Menschen zu, welche sich bedroht, verfolgt und belästigt

fühlen und/oder Gewalt in einer Beziehung erlebt haben. Was ist in solchen Fällen zu tun?

Zivilrecht

Persönlichkeitsschutz

Exakte Zahlen zu Gewalt aller Art in Paarbeziehungen sind schwer zu erheben, weil die Dunkelziffer – das liegt in der Natur der Sache – hoch ist. Gemäss der Kriminalstatistik 2014 des Bundesamtes für Statistik wurden im letzten Jahr in der Schweiz 15 650 Fälle häuslicher Gewalt registriert. Dabei handelt es sich aber nur um jene Fälle, in welchen die Polizei vor Ort war. Nach einer Genfer Studie aus dem Jahr 2012 beträgt die Wahrscheinlichkeit, mindestens einmal im Leben Opfer häuslicher Gewalt zu werden, für Frauen 38.2% und für Männer 25%¹. Es handelt sich also für beide Geschlechter nicht um eine Randerscheinung.

Speziell auch mit Blick auf die zunehmende Stalking-Problematik hat der Bundesgesetzgeber auf den 1. Juli 2007 den neuen Art. 28b Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 des Zivilgesetzbuches in Kraft gesetzt. Die Bestimmung bezweckt den Schutz von Opfern vor Gewalt, Drohungen und Nachstellungen. Im Zuge der Neuregelung hat der Bundesgesetzgeber die Kantone verpflichtet, das Verfahren für die Wegweisung des Gewalttäters zu regeln und eine Stelle zu bezeichnen, welche die Wegweisungen durchführt (Art. 28b Abs. 4 ZGB). Dafür bietet sich die Polizei an, die im Notfall umgehend eine Wegweisungs- oder Fernhalteverfügung erlassen kann, was soweit ersichtlich auch alle Kantone so umgesetzt haben. Erste Anlauf-



stelle bei Gewalt in Paarbeziehungen ist deshalb in aller Regel die Polizei.

Frühzeitig rechtlichen Beistand suchen

Diese kann die Wegweisung oder Fernhaltung aber nur zeitlich beschränkt für ein paar Tage aussprechen, danach muss sie richterlich überprüft werden, was einen entsprechenden Antrag des Opfers voraussetzt. Es ist wichtig, dass frühzeitig nach der polizeilichen Wegweisung eine Anwältin oder ein Anwalt kontaktiert wird, damit die Verlängerung der Wegweisung (Rayonverbot) und je nach Fall auch ein zusätzliches Annäherungs- und/oder Kontaktverbot in die Wege geleitet werden kann. Auch was die Verlängerung der polizeilichen Fernhalteverfügung anbelangt, kennen die Kantone unterschiedliche zivilrechtliche Verfahren. Der Kanton Zürich führt etwa – im Gegensatz zum Kanton Bern – ein eigenes Gewaltschutzgesetz mit Verfahrensbestimmungen. Kleinster gemeinsamer Nenner ist die Bundesgesetzgebung. Von Bundesrechts wegen kann in allen Kantonen eine polizeiliche Fernhalteverfügung im Rahmen eines Verfahrens betreffend

Persönlichkeitsschutz oder in einem eherechtlichen Verfahren verlängert werden.

Der Persönlichkeitsschutz sieht konkret drei mögliche Schutzmassnahmen vor, nämlich ein Annäherungs-, Kontakt- und ein Rayonverbot. Dem Täter kann also nicht nur verboten werden, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, sondern auch, sich dem Opfer bis auf eine bestimmte Distanz zu nähern oder mit ihm auf irgendeine Art Kontakt aufzunehmen. Das ist besonders wichtig in Stalking-Fällen, in welchen die Opfer zum Teil täglich hunderte Telefonanrufe, SMS, E-Mails etc. erhalten. Neu ist die Möglichkeit der Belästigung auf sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter, Instagram oder sogar LinkedIn.

Starke Zunahme von Gewalt

Diese Fälle nehmen rapide zu. Gemäss einer im Frühjahr veröffentlichten ETH-Studie ist im Kanton Zürich jeder zweite Jugendliche schon Opfer von Cyber-Mobbing geworden². Der hohe Vernetzungsgrad auf diesen sozialen Netzwerken bietet ganz neue Möglichkeiten, das Opfer zu drangsalieren. So können etwa mit wenigen

Mausklicks hunderte Bekannte angeschrieben werden oder etwa diffamierende Inhalte, Fotos und Drohungen usw. in diesem Adressatenkreis ganz einfach veröffentlicht werden. Durch die technischen Möglichkeiten bei Mobiltelefonkameras nehmen bei jungen Erwachsenen die Fälle zu, in welchen zum Beispiel nach Beziehungsende Nacktbilder oder sonstige Fotos in unglücklichen Lebenslagen an das persönliche Umfeld des Opfers oder sogar an den Arbeitsplatz geschickt werden.

Auch immer verbreiteter ist das Hochladen von mit dem Mobiltelefon gefilmten Heimpornos auf einschlägige Internetseiten. Nicht zu unterschätzen sind auch Fälle, in welchen sich der Täter infolge öffentlich zugänglicher persönlicher Informationen auf sozialen Netzwerken einbildet, das Opfer zu kennen, und ihm infolgedessen auch im echten Leben nachstellt. Dahingehend hat kürzlich ein dem Opfer völlig unbekannter Täter dessen Mobiltelefon gehackt. Dadurch kam er an Informationen, Nacktbilder und solche Heimpornos, die er dann an Freunde, Familie, Bekannte und den Arbeitgeber des Opfers schickte.



Ihr Partner für alle Sicherheitsfragen.

 **SECURITAS**



Löschen von Inhalten auf Webseiten

Im Rahmen einer vorsorglichen Verfügung können auch unbeteiligte Dritte miteinbezogen werden, sofern ihre Rechtsstellung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Es können deshalb mit anderen Worten bestimmte Webseiten bzw. Betreiber von Webseiten angewiesen werden, ein Profil oder gewisse Inhalte zu löschen oder zu sperren. Der Zeitfaktor ist hier ungemein wichtig und das Opfer muss sich deshalb umgehend anwaltlich beraten lassen, wenn ihm ein solcher Sachverhalt zu Kenntnis gelangt. Ein sogenannter Heimporno ist aus dem Internet beispielsweise innert kürzester Zeit fast nicht mehr zu entfernen, weil er auf den einschlägigen Seiten sehr rasch weltweit zig-fach heruntergeladen und andernorts wieder hochgeladen wird. Dem Recht des Opfers auf Schutz der Persönlichkeit sind hier praktische Grenzen

gesetzt. In solchen Fällen ist so schnell wie möglich zu handeln und es sind alle verfügbaren Möglichkeiten umgehend auszuschöpfen, wenn noch etwas erreicht werden soll.

Trennung, Scheidung

Häufig sind Täter und Opfer verheiratet. Dann sind zunächst gleichzeitig die dringlichen Folgen der Trennung zu regeln, insbesondere:

- Zuteilung der Familienwohnung,
- Wohnort des Kindes und Kontakte zum andern Elternteil, sowie
- Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge.

Dazu ist ein Eheschutzverfahren einzuleiten, weil eine einvernehmliche Lösung über den Abschluss einer Trennungsvereinbarung in solchen Fällen meist nicht mehr möglich ist.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden in der Scheidung zusätzlich u.a.

- elterliche Sorge,
- Vorsorge und
- Güterrecht (Aufteilung des ehelichen Vermögens)

behandelt. Die Schutzmassnahmen des Persönlichkeitsrechts lassen sich ausdrücklich auch in einem eherechtlichen Verfahren durchsetzen.

Strafrecht

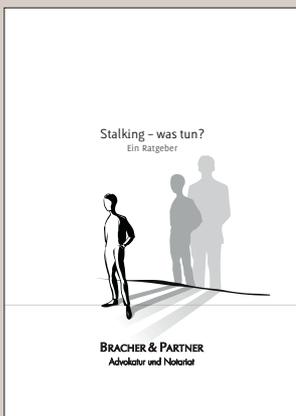
Häusliche Gewalt

Nicht nur bei der hier beschriebenen Geschichte, sondern auch im echten Leben warten die Personen, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, oftmals sehr lange, bis sie sich Hilfe holen bzw. überhaupt über die Gewalt in der Ehe oder Partnerschaft sprechen. Häusliche Gewalt und die Folgen dieses Verhaltens können ganze Familien zerstören, wenn nicht rechtzeitig und professionell gehandelt wird.

Häusliche Gewalt stellt in den meisten Fällen eine Tötlichkeit, oftmals mehrfach begangen, dar. Diese ist im Art. 126 StGB geregelt. Der Täter wird dabei gemäss Abs. 2 von Amtes wegen verfolgt, wenn die Tat während der Ehe oder bis ein Jahr nach der Scheidung erfolgt ist. Von Amtes wegen wird die Tat auch dann verfolgt, wenn diese den hetero- oder homosexuellen Lebenspartner betrifft, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Mehr zum Thema

Stalking stellt ein weit verbreitetes gesellschaftliches Problemfeld dar. Der Leidensdruck der Opfer ist gross und die Thematik ist rechtlich nicht einheitlich geregelt. Zu den konkreten Möglichkeiten (sowohl zivilrechtlicher als auch strafrechtlicher Natur), gegen die Täter vorzugehen, hat Bracher & Partner, Advokatur und Notariat eine Informationsbroschüre verfasst. Darin wird das mögliche Vorgehen unter Einschluss der entsprechenden Rechtsfolgen kompakt dargestellt und umfassend zum Thema informiert. Die Broschüre kann auf der Webseite www.bracherpartner.ch unter der Rubrik Publikationen kostenfrei heruntergeladen und bestellt werden.



Geht die Gewalt über eine Tötlichkeit hinaus, wird die Tat juristisch oftmals auch als einfache Körperverletzung qualifiziert (Art. 123 StGB). Auch hier wird das Antragsdelikt zum Offizialdelikt und wird entsprechend von Amtes wegen verfolgt, wenn der Gewalt eine Ehe oder Partnerschaft vorausgegangen ist.

Anzeige erstatten

In solchen Situationen ist es ratsam, bei der Polizei eine Anzeige aufzugeben und sich gleichzeitig bei der Opferhilfe anzumelden.

Diese gewährt eine Begleitung und Beratung und zieht – wo notwendig – eine Anwältin/einen Anwalt hinzu. Wichtig ist, dass sich die Betroffenen rasch an die Polizei wenden und eine Anzeige aufgeben. Sind nämlich die Voraussetzungen für ein Offizialdelikt nicht erfüllt, welches von Amtes wegen eingeleitet und geführt wird, muss das Opfer innerhalb von 3 Monaten einen Strafantrag einreichen.

Als Opfer von häuslicher Gewalt kann man sich im Verfahren gegen den Täter als Privatkläger einschalten. Dies bedeutet, dass man die Bestrafung des Täters verlangen und gleichzeitig zivilrechtliche Forderungen (Schadenersatz und/oder Genugtuung) fordern kann. Es ist ratsam, sich in einem solchen Verfahren als Privatkläger zu konstituieren, um Anträge stellen und Akteneinsicht verlangen zu können.

Stalking, Cyber-Mobbing

Unter Stalking versteht man das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, so dass dessen Sicherheit bedroht und er in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Cyberstalking oder Cyber-Mobbing ist eine Belästigung und das beharrliche Nachstellen einer Person unter Anwendung und Zuhilfenahme von modernen technischen Hilfsmitteln wie Mobiltelefon oder Internet.

Typische Stalking-Handlungen sind zum Beispiel:

- Ausfragen des Bekanntenkreises des Opfers;
- Telefonanrufe, SMS, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter, Sendungen von E-Mails zu allen Tages- und Nachtzeiten;

- «Liebesbezeugungen» wie Liebesbriefe, Blumen, Geschenke.

Jeden Kontakt unterbinden

Wichtig ist, dass die Opfer solcher Handlungen gegenüber dem Täter einmalig klar zum Ausdruck bringen, dass sie keine Kontaktaufnahme mehr wünschen. Danach muss jeglicher Kontakt von Seiten des Opfers gegenüber dem Täter unterbleiben. Das Opfer soll also nicht auf eine SMS oder ein E-Mail antworten. Dieses Verhalten würde den Täter nur weiter motivieren.

Notwendig wird nach der klaren Aufforderung des Unterlassens und der trotz dieser Aufforderung weiterhin erfolgten Belästigung der Schritt zur Polizei. Dort wird eine Anzeige aufgegeben, oftmals wegen Nötigung und Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, evtl. auch wegen Drohung.

Auch in Fällen von Stalking besteht die Möglichkeit, dass sich das Opfer als Privatklägerin konstituieren kann, was sich empfiehlt (vgl. häusliche Gewalt).

Allgemeines – Vorgehen

Oftmals führt nur eine Kombination der aufgezeigten Möglichkeiten zum gewünschten Ergebnis. Aus diesem Grund ist eine Beratung ausserordentlich wichtig. Eine solche Beratung bietet die Opferhilfe, div. Frauenschutzorganisationen aber auch die Rechtsanwältin an.

Wenn es zu Gewalt und Stalking kommt, ist das Sammeln von Beweismaterial zudem unumgänglich. Insbesondere Arztberichte, Fotografien von Verletzungen, SMS oder E-Mails von Nachstellungen können für das Verfahren entscheidend sein.

Als Opfer fühlt man sich oft machtlos. Die aufgezeigten Massnahmen dienen dem Schutz der Opfer. Wichtig ist, dass diese rechtzeitig ergriffen und auch durchgezogen werden, damit eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann.

1 Office cantonal de la statistique (OCSTAT) Genève (Hrsg.). 2013. La violence domestique en chiffres: An-née 2012. Études et documents, N°54, Genève.

2 Vgl. Entwicklung von Gewalterfahrung Jugendlicher im Kanton Zürich 1999-2014, Forschungsbericht, Denis Ribeaud, Zürich, April 2015, S. 105 ff.



Sarah Schläppi
MLaw, Rechtsanwältin

Rechtsanwältin bei Bracher & Partner, Advokatur und Notariat, Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sowie Standortleiterin Bern. Sowohl beratend wie auch forensisch umfasst ihre schwerpunktmässige Tätigkeit das Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Opferhilferecht.

sarah.schlaeppi@bracherpartner.ch
www.bracherpartner.ch



Anna Murphy
MLaw, Rechtsanwältin

Rechtsanwältin bei Bracher & Partner, Advokatur und Notariat, Bern. Sowohl beratend wie auch forensisch umfasst ihre schwerpunktmässige Tätigkeit das Familienrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und Erbrecht.

anna.murphy@bracherpartner.ch
www.bracherpartner.ch